

# **GESETZENTWURF**

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Saarlandes

## **A. Problem und Ziel**

Die bisherigen Schulformen Erweiterte Realschule und Gesamtschule sollen in eine neue Schulform, die Gemeinschaftsschule, übergeleitet werden.

Diese neue Struktur der allgemein bildenden Schulen soll in der Landesverfassung festgeschrieben werden.

## **B. Lösung**

Änderung des einschlägigen Artikels der Verfassung des Saarlandes.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Finanzielle Auswirkungen**

### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Die Änderung soll kostenneutral erfolgen.

### **2. Vollzugaufwand**

Die Änderung soll kostenneutral erfolgen.

## **E. Sonstige Kosten**

Die Änderung soll kostenneutral erfolgen.

Ausgegeben: 16.03.2011

**F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung**

Keine.

**G. Federführende Zuständigkeit**

Ministerium für Bildung.

**G e s e t z****zur Änderung der Verfassung des Saarlandes****Vom**

Der Landtag wolle beschließen:

**Artikel 1**

Artikel 27 Absatz 3 der Verfassung des Saarlandes vom 15. Dezember 1947 (Amtsbl. S. 1077), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Mai 2008 (Amtsbl. S. 986), wird wie folgt gefasst:

„Das öffentliche Schulwesen besteht aus allgemein bildenden und beruflichen Schulen. Allgemein bildende Schulen, an denen die allgemeine Hochschulreife erworben werden kann, sind Gemeinschaftsschulen und Gymnasien. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz und das Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Gesetze 2011 treten am 1. August 2012 in Kraft. Die Erweiterten Realschulen und Gesamtschulen werden in den zum Schuljahr 2012/13 bestehenden Klassen 6 bis 10 auslaufend fortgeführt. Ab dem 01. August 2017 wird die gymnasiale Oberstufe der auslaufenden Schule gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule.

## **B e g r ü n d u n g :**

### **A. Allgemeines**

Die bisherigen Schulformen Erweiterte Realschule und Gesamtschule sollen in eine neue Schulform, die Gemeinschaftsschule, übergeleitet werden.

Zu diesem Zweck ist eine Änderung des Artikels 27 Absatz 3 der Verfassung des Saarlandes erforderlich, der bisher eine abschließende Aufzählung der Schulformen enthält und damit einer Einführung neuer Schulformen entgegensteht.

Eine der Gesetzeinbringung vorangegangene externe Anhörung zur Verfassungsänderung und zum – dem schulrechtlichen Gesetzentwurf zugrunde gelegten – Eckpunkt Papier zur Gemeinschaftsschule ist in der Zeit vom 10. September bis 08. November 2010 unter Einbeziehung aller betroffenen Gruppierungen und Verbände durchgeführt worden. Die dabei gemachten Vorschläge und vorgebrachten Einwände wurden – insbesondere bei der Formulierung der schulgesetzlichen Vorschriften – einbezogen, soweit dies sinnvoll und mit den politischen Vorgaben vereinbar erschien. Die begleitenden Gespräche mit den im Landtag des Saarlandes vertretenen Parteien wurden am 23. Februar 2011 durch ein abschließendes politisches Abstimmungsgespräch zu den Grundzügen der Reform beendet.

### **B. Im Einzelnen**

#### **Zu Artikel 1:**

Die Neufassung des Absatzes 3 verzichtet auf die bisherige, abschließende Aufzählung der Schulformen.

Satz 1 verankert stattdessen die Grundstruktur des öffentlichen Schulwesens in der Verfassung. Dieses setzt sich aus allgemein bildenden und beruflichen Schulen zusammen.

Satz 2 geht für die allgemein bildenden Schulen als verfassungsrechtliche Vorgabe von einem Zwei-Säulen-Modell für die weiterführenden Schulen aus und nennt diese, die Gemeinschaftsschule und das Gymnasium, ausdrücklich. An allgemein bildenden Schulen kann die allgemeine Hochschulreife nur in den beiden genannten Schulformen sowie in Sonderformen, wie beispielsweise dem Deutsch-Französischen Gymnasium, dem Deutsch-Luxemburgischen Schengen-Lyzeum oder dem Saarland-Kolleg, erworben werden, gegebenenfalls in Kooperation untereinander. Die daneben an Berufsbildungszentren bestehenden gymnasialen Oberstufen mit berufsbezogenen Fachrichtungen werden ebenfalls in die im Schulordnungsgesetz vorgesehenen Kooperationsmöglichkeiten einbezogen.

Für den Erwerb des Hauptschulabschlusses und des mittleren Bildungsabschlusses in der Sekundarstufe I enthält der neugefasste Absatz 3 hingegen keine schulformbezogenen Vorgaben. Die Gemeinschaftsschule bietet jedoch ihrem Wesen und den individuellen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler entsprechend neben dem Weg zum Abitur auch den Erwerb des Hauptschulabschlusses und des mittleren Bildungsabschlusses an.

Wie die Schulformen in ihren Grundzügen künftig in pädagogischer und organisatorischer Hinsicht gestaltet und gegliedert sein sollen, wird in der gesetzlichen Ausgestaltung der begleitend eingebrachten Änderung des Schulordnungsgesetzes deutlich. Sie dient der authentischen Verfassungsauslegung.

Unbeschadet der Zulässigkeit von Versuchsschulen bleiben die genannten Schulformen für inhaltliche Veränderungen, die sich aus pädagogischen Weiterentwicklungen ergeben, offen.

Der Verzicht auf die ausdrückliche Nennung von öffentlichen Grund- und Förderschulen, die im bisherigen Wortlaut des Artikels 27 Absatz 3 enthalten waren (und in Artikel 28 Absatz 2 und 4 weiterhin genannt werden), ergibt sich für die Grundschule aus deren auch ohne ausdrückliche Nennung in Absatz 3 ungefährdeten Stellung. Gleiches gilt für Förderschulen, da diese für die Fälle, in denen eine Unterrichtung in der Regelschule nicht möglich ist, nach wie vor vorgehalten werden müssen. Damit besteht für beide Schulformen keine Notwendigkeit, sie in Absatz 3 zu nennen.

### **Zu Artikel 2:**

Artikel 2 regelt in Satz 1 ein gekoppeltes Inkrafttreten sowohl der Neufassung des Artikels 27 Absatz 3 der Verfassung des Saarlandes als auch der auf der Grundlage dieser geänderten Verfassungslage neu konzipierten Schulgesetze.

Dieser Koppelung entsprechend sieht Satz 2 eine einheitliche Übergangsregelung für beide Gesetzesbeschlüsse vor, wonach die bei Inkrafttreten beider Gesetze bestehenden Erweiterten Realschulen und Gesamtschulen bis zum Ende der im Schuljahr 2016/2017 erreichten Klassenstufe 10 auslaufend fortgeführt werden und die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe der auslaufenden Schulen ab dem 01. August 2017 Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule sind.